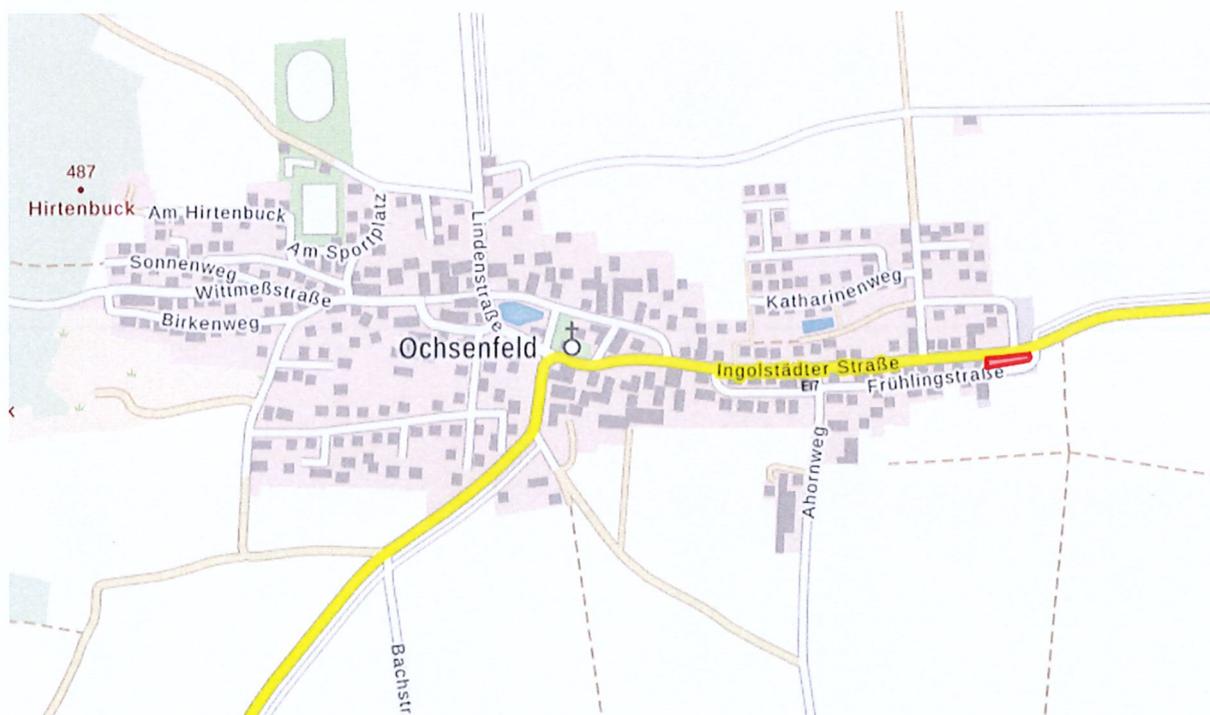


## **Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Adelschlag zur Darstellung einer Dorfgebietsfläche**

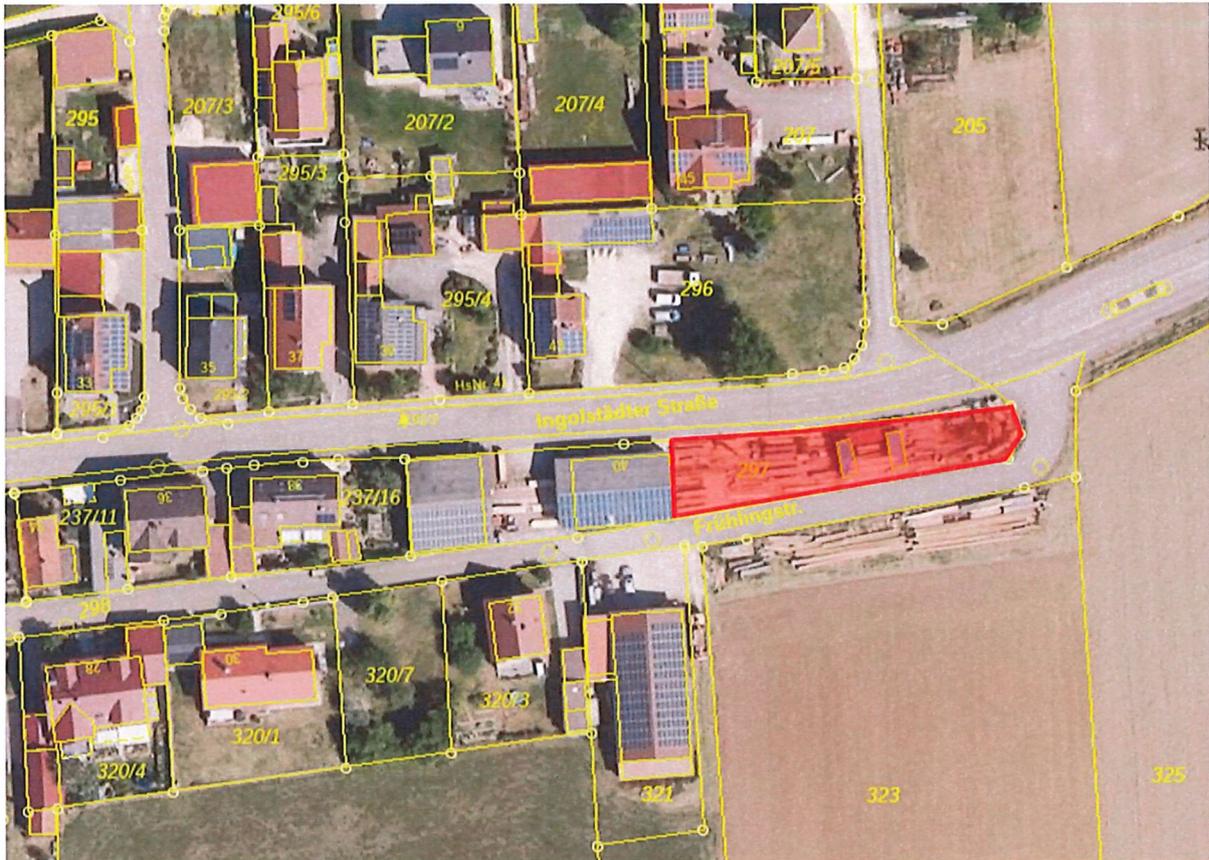
Der Gemeinderat der Gemeinde Adelschlag hat in der öffentlichen Sitzung am 18.11.2024 die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Adelschlag zur Darstellung einer Dorfgebietsfläche gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Baufläche mit der baulichen Nutzung als Dorfgebiet geschaffen werden.

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 297 (ca. 0,13 ha) der Gemarkung Ochsenfeld und wird derzeit vom westlich angrenzenden Zimmereibetrieb als Lagerfläche für Holz genutzt. Im weiteren Umfeld grenzt das Plangebiet im Norden und Westen an ein typisch geprägtes Dorfgebiet mit Wohnbebauung und kleinen Handwerksbetrieben mit deren Betriebsstätten an. Weiter östlich und südlich des Änderungsbereichs prägen ausgeräumte landwirtschaftliche Flächen das Gebiet.

Die genaue Lage und der Flächenumfang sind den beigefügten Lageplänen zu entnehmen.







Lageplan des Änderungsbereiches ((Quelle: BayernAtlas (2023))

Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht - jeweils in der Fassung vom 11.03.2024 - sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Adelschlag wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten, wird in der Zeit

**vom 10.03.2025 bis einschließlich 10.04.2025**

im Internet unter der Adresse

<https://www.adelschlag.de/rathaus/buergerservice/laufende-bauleitplanverfahren/>

veröffentlicht.

Zudem sind die Unterlagen in diesem Zeitraum auch in ausgedruckter Form im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, Schulstraße 9, 85128 Nassenfels, Zimmernummer 01, einsehbar.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf per E-Mail an die Adresse [ochsenfeld@punctoplan.de](mailto:ochsenfeld@punctoplan.de) übermitteln. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege, z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung, abgegeben werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Da das Ergebnis der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Dauer der Veröffentlichungsfrist eingegangen sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und sind ebenfalls veröffentlicht: Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Geologie, Wasser, Fläche, Luft, Klima, Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und sonstigen Sachgütern; die weiteren bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Bürgern, Behörden; Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Landwirtschaft, Flächeninanspruchnahme, Erneuerbare Energien, Klimaschutz, Standortkonzept, Bodenschutz, Artenschutz, Extensivierung, Landschaftsbild.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Nassenfels, den 26.02.2025



Andreas Birzer

Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk:

*Ortsüblich bekannt gemacht durch:*

#### **Anschlag an der Amtstafel**

am 26.02.2025

#### **Abgenommen**

am 11.04.2025

\_\_\_\_\_  
Fäustlin VerwR



